

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

AWO Sozialdienste GmbH, Bütteler Str. 1, 27568 Bremerhaven

wird folgende

Corona-bedingte Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

für das Leistungsangebot **Haus am Sollacker, Bremerhaven**
mit dem Leistungstyp **Nr. 07**

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung verändert. Dieser Veränderung soll durch die Ergänzungsvereinbarung und einer einrichtungsbezogenen Ausstattungserhöhung Rechnung getragen werden.

1.2 Die Ergänzungsvereinbarung bestimmt das Nähere zu Art und Umfang der Ausstattungserhöhung.

1.3 Diese Ergänzungsvereinbarung ergänzt, zeitlich befristet, die bestehende Vereinbarung, die weiterhin gültig ist.

2. Ergänzende Leistungsvereinbarung

Durch die Erbringung von Pflege als sogenannte § 43 a SGB XI - Einrichtung ist den coronabedingten Hygieneanforderungen in besonderer Art und Weise durch den intensiven

Einsatz von Schutzmaterial wie Desinfektion, Handschuhe, Schutzbekleidung, medizinische Masken, etc. Rechnung zu tragen.

3. Ergänzende Vergütungsvereinbarung

Zur Abgeltung der coronabedingt gestiegenen Sachaufwendungen wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von **7,00 €** pro Belegungstag vereinbart.

Zur Berücksichtigung der coronabedingten Sachkosten wird für diese Einrichtung die Pauschale, die auf Basis des Beschlusses unter TOP 4 in der Vertragskommission am 30.04.2021 ermittelt wurde, erneut ausgezahlt.

Mit der Pauschale sind sämtliche coronabedingten Sachkosten abgegolten.

4. Sonstige Regelungen und Vereinbarungszeitraum

4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

4.2 Diese Ergänzungsvereinbarung gilt mit Wirkung **ab dem 01.10.2022 und endet zum 31.12.2022**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums diese Ergänzungsvereinbarung nicht weiter gilt.

Bremen, den 31.08.2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

